

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

ausschliesslich per Email an: emina.alisic@bsv.admin.ch

23. Oktober 2018

Stabilisierung der AHV (AHV21): Stellungnahme Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. Juni 2018 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf Stabilisierung der AHV Stellung zu nehmen. Ebenfalls danken wir Ihnen für die Fristverlängerung für die Stellungnahme um eine Woche gemäss schriftlicher Bestätigung Ihrerseits vom 18. Juli 2018.

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, verschlechtert sich die finanzielle Situation der AHV seit 2014. Wenn nichts unternommen wird, ist der AHV-Fonds bis 2030 leer. Die erforderlichen finanziellen Mittel, um den AHV-Fonds in diesem Zeitrahmen gemäss gesetzlichen Vorgaben stets bei 100% bzw. einer Jahresausgabe zu halten, belaufen sich auf 53 Milliarden Franken.

Der Reformbedarf ist unbestritten. Es ist deshalb zu begrüssen, dass der Bundesrat die finanzielle Stabilisierung der AHV rasch nach der Ablehnung der letzten Vorlage an die Hand genommen hat. Dass dabei jedoch ein Vorentwurf präsentiert wird, welcher sich zu 90% auf Zusatzeinnahmen abstützt, ist enttäuschend. Die Notwendigkeit einer kurzfristigen Finanzspritze im Sinne einer kurzzeitigen Stabilisierung wäre nachvollziehbar, wenn der damit gewonnene Spielraum für die Einführung von strukturellen Massnahmen eingesetzt würde. Es wird jedoch kritisch aufgenommen, dass trotz Zeithorizont bis 2030 vor allem auf eine einnahmeseitige Lösung gesetzt wird. Die einzige strukturelle Massnahme innerhalb der vorliegenden Reform ist die Angleichung des Rentenalters (neu: Referenzalter) der Frauen auf 65, deren Entlastungswirkung je nach Ausgestaltung der Ausgleichsmassnahmen und mit den übrigen sozialpolitischen Massnahmen jedoch fast vollständig kompensiert wird.

Eine Reform mit einem ausgewogenen Mix aus finanzpolitischen und strukturellen Massnahmen hätte nicht nur grössere Resonanz und Unterstützung aus Kreisen der Wirtschaft, sondern wäre auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht ein ehrlicher(er) und nachhaltiger(er) Lösungsvorschlag, weil der Generationengerechtigkeit ebenfalls Rechnung getragen würde.

Die Diskussion über die Erhöhung des Referenzalters über 65 Jahre ist nicht zu umgehen. Je früher diese stattfindet, desto grösser das Verständnis und damit die Akzeptanz für diese Massnahme – sowohl in der Politik wie auch in der Bevölkerung. Es ist aus diesem Blickwinkel unverständlich, weshalb der Bundesrat die Diskussion mit der Reform AHV21 so weit in die Zukunft verschieben will. Gerade weil die Auseinandersetzung schwierig ist, wird sie erst dann stattfinden, wenn der Handlungsdruck entsprechend hoch ist.

Zudem zeigt sich immer mehr, dass sich die Bevölkerung vor dieser Herausforderung nicht mehr drücken will. Die Zustimmung für eine Erhöhung des Referenzalters über 65 Jahre wächst (siehe Studie von gfs.Bern im Auftrag der Industrie- und Handelskammer Thurgau, Juni 2018). Für die junge Generation (16-25) ist die Altersvorsorge sogar zur grössten Sorge geworden (Jugendbarometer CS, 2018). Gleichzeitig ist bei den älteren Arbeitnehmenden eine längere Arbeitszeit bereits Realität: gemäss Zahlen vom Bundesamt für Statistik verschiebt sich der Zeitpunkt der Pensionierung nach hinten. Das durchschnittliche Austrittsalter belief sich 2017 auf 65,8 Jahre (Männer: 66,4 / Frauen: 65,2).

Stellungnahme economieuisse

Gestützt auf eine Konsultation unserer Mitglieder und in Koordination mit dem Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV) nehmen wir wie folgt Stellung zum Vorentwurf Stabilisierung der AHV:

1. Ziele, Struktur und Fahrplan der Reform

- economieuisse anerkennt den Reformbedarf und unterstützt die Ziele der Reform: Erhalt des Leistungsniveaus und Sicherung der Finanzierung der AHV. Dafür braucht es insbesondere in der mittleren bis längeren Frist strukturelle Massnahmen. Um eine Anpassung des Referenzalters an die längere Lebenserwartung wir nicht umhin, wollen wir die AHV nachhaltig finanziell stabilisieren.
- Der Vorentwurf in der Vernehmlassung besteht aus zwei Vorlagen: dem Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch die Erhöhung der MWST und der Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die beiden Vorlagen sind nicht miteinander verknüpft. Aus Sicht der Wirtschaft ist das Konzept jedoch nur als Gesamtpaket akzeptabel. **Die Verknüpfung der beiden Vorlagen (Bundesbeschluss Erhöhung MWST und Revision AHVG) ist deshalb zwingend.**

2. Sozialpolitische Massnahmen

In Bezug auf die sozialpolitischen Massnahmen (Angleichung Referenzalter der Frauen, Wahl Ausgleichsmassnahmen, Flexibilisierung Rentenbezug und Anreizmassnahmen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65 Jahren) verweisen wir auf die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands, die wir in diesen Punkten unterstützen.

An dieser Stelle möchten wir hervorheben, dass die Entlastung der AHV durch strukturelle Massnahmen wie die Angleichung des Frauenreferenzalters nicht durch die Belastung von neuen und aus unserer Sicht vorwiegend ungeeigneten Massnahmen kompensiert werden darf. Strukturelle Massnahmen sollen einen nachhaltigen Beitrag zur Finanzierung der AHV leisten. Allfällige Ausgleichsmassnahmen sind deshalb gezielt und auf die betroffenen Jahrgänge auszurichten. Dabei sind allfällige grosszügige Übergangsregelungen (wie z.B. die um 1 Jahr verzögerte Erhöhung des Frauenreferenzalters) bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmassnahmen zu berücksichtigen.

Aufgrund der sich abzeichnenden Situation auf dem Arbeitsmarkt (Stichwort Fachkräftemangel) sind neben der Erhöhung des Referenzalters über 65 Jahre auch Massnahmen erforderlich, die die Erwerbstätigkeit von älteren Arbeitnehmenden so früh (bereits ab 60 Jahren) und so wirksam wie

möglich fördern. Zudem sollte die Beseitigung negativer steuerlicher Abhalteeffekte bzw. die Schaffung von steuerlichen Anreizen für eine freiwillige Weiterarbeit über das Rentenalter hinaus geprüft werden.

3. Finanzpolitische Massnahme: Zusatzfinanzierung über MWST

Gemäss der vorliegenden Reform AHV21 sollen über die Erhöhung der MWST 90 Prozent des Finanzierungsbedarfs zur Stabilisierung der AHV bis 2030 gedeckt werden. Dieser Anteil ist aus unserer Sicht zu hoch. **Eine Erhöhung der MWST um 1.5 Prozentpunkte zugunsten der AHV wird deshalb in jedem Fall abgelehnt.** Die finanzielle Stabilisierung der AHV muss auch im Sinne der Generationengerechtigkeit auf einen ausgewogeneren Massnahmenmix abgestützt werden. Eine Zusatzfinanzierung auf Vorrat würde jedoch die dringend nötige Diskussion über ein mittelfristig steigendes Referenzalter auf über 65 Jahre weiter verzögern.

Angesichts der demografischen Herausforderungen schlägt economiesuisse vor, die Erhöhung der MWST an die Umsetzung von strukturellen Massnahmen zu koppeln. Der Umfang der Zusatzfinanzierung über eine Erhöhung der MWST soll einerseits abhängig vom Umfang der Netto-Entlastung durch die im Rahmen der Reform ergriffenen strukturellen Massnahmen und andererseits vom Gelingen der Vorlage zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) sein:

- **Ohne zusätzliche Finanzierung der AHV über STAF** unterstützt economiesuisse eine lineare MWST-Erhöhung zugunsten der AHV **im Umfang der Netto-Entlastung der AHV durch strukturelle Massnahmen, die im Rahmen der AHV21 beschlossen werden; jedoch maximal im Umfang von 0.6 Prozentpunkten** (Normalsatz; entsprechende lineare Erhöhung der übrigen MWST-Sätze). **Als Grundsatz lehnt economiesuisse eine MWST-Erhöhung auf Vorrat ab.**
- Mit **einer Finanzierung der AHV über STAF** ab 2020 würde sich der zusätzliche Finanzierungsbedarf über eine Erhöhung der MWST reduzieren. Kommt die AHV-Finanzierung über STAF zustande, unterstützt economiesuisse eine lineare MWST-Erhöhung **in der Höhe der Netto-Entlastung der AHV durch die strukturellen Massnahmen im Rahmen der AHV21; maximal jedoch im Umfang von 0.3 Prozentpunkten** (Normalsatz; entsprechende lineare Erhöhung der übrigen MWST-Sätze). Die Erhöhung der MWST würde in diesem Fall nicht wie die AHV-Reform ab 2021 in Kraft gesetzt, sondern erst ein Jahr nachdem der AHV-Fonds unter einen Stand von 100% fällt.

Sollte STAF scheitern, spricht sich economiesuisse dezidiert gegen eine zukünftige Zusatzfinanzierung der AHV über Lohnbeiträge oder Bundesmittel (Anteil Demografieprozent des Bundes bzw. Erhöhung Bundesbeitrag an die AHV) aus. Mit der Steuervorlage sind Zehntausende Arbeitsplätze und über die direkte Bundessteuer – die wichtigste Einnahmequelle des Bundes – mehrere Milliarden Franken Steuereinnahmen verbunden. Damit wird mittelfristig zusätzlichen finanzpolitischen Spielraum für unseren Staat geschaffen.

Eine ersatzlose Aufhebung der Steuerstatus käme die Schweiz hingegen teuer zu stehen. Mittel- bis längerfristig wäre in diesem Fall mit Neustrukturierungen und der Verlagerungen von Unternehmen und Arbeitsplätzen aus der Schweiz in erheblichem Umfang zu rechnen. Die Firmenbesteuerung als wichtige Steuerbasis des Bundes wäre massiv gefährdet bzw. könnte im heutigen Umfang nicht mehr erhalten werden. Es geht um Einnahmen von fünf bis sechs Milliarden Franken jährlich. Bei einem Scheitern der Steuerreform ist es deshalb nicht möglich, zusätzliche Mittel von erheblichem Umfang für einen einzelnen Aufgabenbereich zweckzubinden – dies erst recht nicht für eine Aufgabe wie die soziale Sicherheit, die heute schon relativ und absolut mit Abstand die höchsten gebundenen Ausgaben des Bundes ausmacht. Andere wichtige Bundesaufgaben wie die Bildung oder die

Verteidigung wären akut in ihrer Entwicklung gefährdet. Alternativ müsste früher oder später die Mehrwertsteuer für die Finanzierung des Bundes angehoben werden, was aus Sicht der Finanzierungstransparenz und mit Blick auf die heute in der Schweiz schon hohe Fiskalquote (inkl. Berücksichtigung der Zwangsabgaben) keine tragbare Lösung ist. Ohne Gelingen der Steuervorlage lehnt economiesuisse deshalb weitere Bundesmittel zur Finanzierung der AHV vollumfänglich ab.

Es ist klar, dass diese Reform nur ein Schritt ist in Richtung langfristige Stabilisierung der AHV. Die Dringlichkeit für strukturelle Reformen der AHV bleibt sowohl mit der AHV21 wie auch mit einer allfälligen Zusatzfinanzierung über STAF gross. **Wir unterstreichen deshalb nochmals die Notwendigkeit von strukturellen Massnahmen, namentlich der (schrittweisen) Erhöhung des Referenzalters über 65 Jahre, um die AHV mittel- bis langfristig zu stabilisieren.**

Wir sind überzeugt, mit unserem Vorschlag einen Beitrag für eine transparente, nachhaltige und generationengerechte Stabilisierung der AHV zu leisten und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung

Lea Flügel
Projektleiterin Finanzen & Steuern